



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
21. Dezember 2020

Fünfundsiebzigste Tagung

Tagesordnungspunkt 73 a)

Verstärkte Koordinierung der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe der Vereinten Nationen, einschließlich der Wirtschaftssonderhilfe: Verstärkte Koordinierung der humanitären Nothilfe der Vereinten Nationen

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 11. Dezember 2020

[ohne Überweisung an einen Hauptausschuss (A/75/L.11 und A/75/L.11/Add.1)]

75/124. Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung

Die Generalversammlung,

in Bekräftigung ihrer Resolution 46/182 vom 19. Dezember 1991, deren Anlage die Leitlinien für die stärkere Koordinierung der humanitären Nothilfe des Systems der Vereinten Nationen enthält, sowie aller ihrer Resolutionen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe bei Naturkatastrophen, von der Nothilfe zur Entwicklung, und unter Hinweis auf die Resolutionen der humanitären Angelegenheiten gewidmeten Tagungsteile der Arbeitstagungen des Wirtschafts- und Sozialrats,

sowie erneut erklärend, dass bei der Gewährung humanitärer Hilfe die Grundsätze der Menschlichkeit, der Neutralität, der Unparteilichkeit und der Unabhängigkeit gelten,

unter Hinweis auf die Erklärung von Sendai¹ und den Sendai-Rahmen für Katastrophenvorsorge 2015-2030², die von der vom 14. bis 18. März 2015 in Sendai (Japan) abgehaltenen Dritten Weltkonferenz der Vereinten Nationen über die Verringerung des Katastrophenrisikos verabschiedet wurden,

anerkennend, dass sich der Sendai-Rahmen auf das Risiko kleiner und großer, häufiger und weniger häufiger, plötzlicher und schleichender Katastrophen, die durch natürliche oder vom Menschen verursachte Gefahren entstehen, sowie damit zusammenhängende umweltbezogene, technologische und biologische Gefahren und Risiken erstreckt,

¹ Resolution 69/283, Anlage I.

²



besorgt feststellend, dass schleichende Katastrophen wie Dürren vielerorts zunehmen und sich erheblich auf die betroffenen Bevölkerungsgruppen auswirken und die Verwundbarkeit durch andere Gefahren erhöhen können,

die Globale Plattform für Katastrophenvorsorge als Hauptforum auf globaler Ebene für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos *anerkennend*, sowie den Beitrag der entsprechenden regionalen und subregionalen Plattformen *anerkennend*,

in Bekräftigung des Übereinkommens von Paris³ und seines raschen Inkrafttretens, allen Vertragsparteien nahelegend, das Übereinkommen vollständig durchzuführen, und den Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen⁴, die ihre Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- beziehungsweise Beitrittsurkunde noch nicht hinterlegt haben, nahelegend, dies so bald wie möglich zu tun,

unter Hervorhebung der Synergien zwischen der Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung⁵ und der Umsetzung des Übereinkommens von Paris, und mit Besorgnis Kenntnis nehmend von den Erkenntnissen, die in dem Sonderbericht über eine globale Erwärmung um 1,5 °C der Zwischenstaatlichen Sachverständigengruppe für Klimaänderungen enthalten sind,

mit Dank Kenntnis davon nehmend, dass die Regierung Polens die vierundzwanzigste Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Naten Naten Naten Naten Naten Naten Na

A/RES/75/124

troffene Menschen erbringt, indem er zeitgerecht Finanzmittel zur Verfügung stellt und humanitären Organisationen und ihren Durchführungspartnern ermöglicht, im Notfall schnell zu handeln und Krisen, die nicht die nötige und verdiente Beachtung finden, Ressourcen zuzuführen, unter Hervorhebung der Notwendigkeit, die Einkommensbasis des Fonds zu erweitern und zu diversifizieren, und in diesem Zusammenhang den Aufruf des Generalsekretärs begrüßend, einen jährlichen Betrag von 1 Milliarde US-Dollar zu erreichen,

betonend

Verluste von Menschenleben, Existenzgrundlagen und Gesundheit sowie von wirtschaftlichen, physischen, sozialen, kulturellen und ökologischen Vermögenswerten von Menschen, Unternehmen, Gemeinwesen und Ländern zu gewährleisten, und unterstreicht, wie wichtig es ist, an den grundlegenden Triebkräften von Katastrophenrisiken anzusetzen und eine Perspektive der Katastrophenvorsorge in die humanitäre Hilfe und gegebenenfalls in Entwicklungshilfeprogramme zu integrieren, um neue Katastrophenrisiken zu verhüten und bestehende zu reduzieren;

4. *ermutigt* die Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten weiterhin verstärkt bei der vorrangigen Umsetzung des Sendai-Rahmens zu unterstützen, auch durch den überarbeiteten Aktionsplan der Vereinten Nationen für Katastrophenvorsorge zur Erhöhung der Resilienz: Auf dem Weg zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für nachhaltige Entwicklung, im Einklang mit dem Sendai-Rahmen, um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Sendai-Rahmens so wirksam wie möglich zu einem risikobewussten und integrierten Ansatz für die Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung beiträgt, insbesondere durch den Aufbau von Resilienz gegenüber Katastrophen, die Verringerung des Risikos von Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen und die Unterstützung der nationalen und lokalen Kapazitäten für die Vorbereitung auf Katastrophen und die Katastrophenbewältigung;

5. *betont*, dass Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos und vorbereitende Maßnahmen für Katastrophen auf allen Ebenen gefördert und gestärkt werden müssen, insbesondere in gefährdeten Gebieten, und ermutigt die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen maßgeblichen Akteure im humanitären und im Entwicklungsbereich, die Finanzierung und Zusammenarbeit zugunsten der Maßnahmen zur Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich der verstärkten Vorbereitung auf Katastrophenfälle und Katastrophenmilderung, sowie zugunsten der Bewältigung von Katastrophen weiterhin zu steigern;

6. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, gemäß der im Sendai-Rahmen enthaltenen Aufforderung die Verringerung des Katastrophenrisikos, einschließlich Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung, Vorbereitung auf den Katastrophenfall, und die Katastrophenhilfe und Wiederherstellung zu fördern, mit dem Ziel einer raschen und wirksamen Reaktion auf Katastrophen und der Förderung der internationalen Zusammenarbeit zum Aufbau von Resilienz und zur Verringerung des Katastrophenrisikos;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *außerdem nahe*, im Rahmen eines harmonisierten, flexiblen und komplementären Ansatzes, der die Optionen und das Potenzial der Finanzierung von humanitären Maßnahmen und Entwicklungsmaßnahmen voll ausschöpft und ihre Koordinierung unterstützt, zweckgebundene finanzielle Beiträge für die Verringerung des Katastrophenrisikos, insbesondere die Katastrophenvorbeugung, Katastrophenmilderung und Vorbereitung auf den Katastrophenfall, sowie für die Einleitung frühzeitiger Maßnahmen, rasche Katastrophenhilfe und Wiederherstellung zu leisten;

8. *fordert* alle Staaten *auf*, erforderlichenfalls die notwendigen gesetzgeberischen und sonstigen geeigneten Maßnahmen zur Milderung der Auswirkungen von Naturkatastrophen zu ergreifen beziehungsweise weiterhin wirksam durchzuführen und Strategien zur Verringerung des Katastrophenrisikos zu einem Teil ihrer Entwicklungsplanung zu machen sowie die Geschlechterperspektive in die Politik, die Planung und die Finanzierung einzubeziehen, und ersucht die internationale Gemeinschaft in dieser Hinsicht, den Entwicklungsländern sowie den Transformationsländern erforderlichenfalls auch künftig behilflich zu sein;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass der Klimawandel neben anderen Faktoren zur Umweltzerstörung und zur Zunahme der Schwere und Häufigkeit von Klima- und extremen

Wetterereignissen beiträgt, was das Katastrophenrisiko erhöht und zum Risiko von Vertreibungen im Zusammenhang mit Katastrophen beiträgt, und ermutigt in dieser Hinsicht die

26. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, prognosegestützte Systeme für die Vorbereitung auf Katastrophenfälle, für frühzeitige Maßnahmen und rasche Katastrophenhilfe einzurichten oder zu verbessern, auch durch die Schaffung und Vernetzung von Risikomanagementzentren sowie die Koordinierung bestehender Netze, sicherzustellen, dass umfassende Verfahren vorhanden sind, und Ressourcen für vorausschauende Maßnahmen im Hinblick auf Naturkatastrophen bereitzustellen, und ersucht die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen und andere Interessenträger, sich an diesen Bemühungen zu beteiligen;

27. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, die Ausarbeitung ihrer nationalen Plattformen für die Katastrophenvorsorge und deren Vorlage an das Büro der Vereinten Nationen für die Verringerung des Katastrophenrisikos im Einklang mit dem Sendai-Rahmen zu erwägen, und ermutigt die Staaten, zusammenzuarbeiten, um dieses Ziel zu erreichen;

28. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, die Vereinten Nationen sowie die humanitären und Entwicklungsorganisationen, im Einklang mit ihren jeweiligen Mandaten die nationalen und regionalen Bemühungen koordiniert zu unterstützen, indem sie im Zusammenhang mit Naturkatastrophen die notwendige Hilfe leisten, um bei vollständiger Achtung der humanitären Grundsätze für humanitäre Maßnahmen die nachhaltige Nahrungsmittelproduktion zu steigern und den Zugang zu gesunden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln und deren Verbrauch zu erhöhen;

29. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei der Vorbereitung auf Katastrophenfälle ein Mehrfachrisikokonzept zu verfolgen, und ermutigt die Mitgliedstaaten, unter Berücksichtigung ihrer besonderen Gegebenheiten, sowie das System der Vereinten Nationen, bei ihren Bereitschaftsmaßnahmen weiter einen solchen Ansatz zu verfolgen und dabei unter anderem

A/RES/75/124

Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der humanitären Hilfe

phenfälle, der Katastrophenbewältigung und der frühzeitigen Wiederherstellung zu ermitteln und diese stärker zu verbreiten sowie gegebenenfalls erfolgreiche örtliche Initiativen auszuweiten;

67. *ersucht* die humanitären Organisationen und Entwicklungsorganisationen der Vereinten Nationen, ihre Koordinierung der Katastrophennachsorgemaßnahmen von der Nothilfe zur Entwicklung zu verbessern, unter anderem indem sie die institutionellen Maßnahmen sowie die Maßnahmen der Koordinierung und strategischen Planung im Bereich des Katastrophenschutzes, der Stärkung der Resilienz und der Katastrophennachsorge zur

berücksichtigen und einen komplementären und kohärenten Ansatz zwischen diesen Agen-
den und dem Sendai-Rahmen zu fördern;

86. *legt* allen maßgeblichen Akteuren *eindringlich nahe*, sich dafür einzusetzen, ei-
nen umfassenden, kohärenten, systematischen und auf die Menschen ausgerichteten Ansatz
für das Risikomanagement sicherzustellen, namentlich über die Agenda 2030 für nachhal-
tige Entwicklung, den Sendai-Rahmen, das Übereinkommen von Paris und die Neue Urbane
Agenda;

87. *nimmt Kenntnis* von dem Humanitären Weltgipfel, der am 23. und 24. Mai 2016
in Istanbul (Türkei) abgehalten wurde, sowie von dem Bericht des Generalsekretärs über das
Ergebnis des Humanitären Weltgipfels¹⁵;

88. *ersucht* den Generalsekretär, sich weiter für die Verbesserung der internationa-
len Maßnahmen zur Bewältigung von Naturkatastrophen einzusetzen, der Generalversamm-
lung auf ihrer sechsundsiebzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten und in seinen Bericht
Empfehlungen darüber aufzunehmen, wie sichergestellt werden kann, dass die humanitäre
Hilfe so bereitgestellt wird, dass sie den Übergang von der Nothilfe zur Entwicklung unter-
stützt.

42. Plenarsitzung
11. Dezember 2020

¹⁵ [A/71/353](#).